

## FAQ zum Ökodesign

Verordnung 2019/2020/EU

### Welche Lampen sind von der Ökodesign-Verordnung betroffen?

#### ***Erfüllen T5-Lampen mit 80 Watt und Farbbezeichnung 830 und 840 die Effizienzanforderungen?***

T5-Lampen mit 80 Watt liegen sehr knapp an den Mindesteffizienzanforderungen der neuen Ökodesign-Verordnung. Die verschiedenen Lichtfarbenmodelle der einzelnen Hersteller müssen daher individuell betrachtet werden.

#### ***Sind LED-Module für die Hausgerätebeleuchtung, z. B. Kühlschränke, Dunstabzugshauben u. ä., Spezialanwendungen und unterliegen also nicht der Verordnung?***

Wenn sie einen Lichtstrom weniger als 60 Lumen haben, fallen sie nicht unter die Ökodesign-Verordnung.

#### ***Sind Halogenlampen, die in Backöfen eingesetzt werden, von der Ausphasung ab 2023 betroffen?***

Die Verordnung gilt nicht für Halogenlampen mit Sockeltyp G4, GY6,35 oder G9 und einer Leistungsaufnahme kleiner oder gleich 60 Watt, die für Hochtemperaturanwendungen wie z. B. in Öfen vorgesehen sind – Details siehe Anhang III, Ausnahmen, 3. r). Die Anforderungen an Energieeffizienzkennzeichnung und technische Dokumentation sind zu beachten.

### Was ist was?

#### ***Gilt ein LED-Modul, dessen Kühlkörper das Leuchtengehäuse ist, als entnehmbar?***

Ein LED-Modul kann dann als entnehmbar im Sinne der Verordnung betrachtet werden, wenn Modul und Leuchtengehäuse zusammen eine ungehinderte Konformitätsprüfung des Moduls erlauben. Dazu muss der Hersteller in der technischen Dokumentation beschreiben, wie die Leuchte mit allgemein verfügbaren Werkzeugen für die Prüfung zu zerlegen ist.

#### ***Was ist ein flexibles LED-Band, wenn der Verguss mit handelsüblichen Werkzeugen wieder von dem LED-Band lösbar ist?***

Das fertige LED-Band kann als „umgebendes Produkt“ betrachtet werden. In diesem Fall muss es eine Anleitung geben, wie die darin enthaltene Lichtquelle ohne

Ist das Modul nicht mit allgemein verfügbaren Werkzeugen austauschbar, ohne das „umgebende Produkt“ zu beschädigen, muss eine technische Begründung vorliegen. Die Art des dabei benötigten Werkzeuges ist nicht definiert.

### ***Darf bei einer Leuchte der Verguss bei Entnahme zerstört werden?***

Wenn die LED-Lichtquelle entnommen werden kann, ohne dabei zerstört zu werden, ist die Anforderung erfüllt. Die „Restleuchte“ darf bei der Entnahme zerstört werden. Kann das LED-Band nicht zerstörungsfrei entnommen werden, wird das vergossene Produkt (Leuchte) zur Lichtquelle.

### ***Nebenbei gefragt, wer darf eigentlich Leuchten öffnen?***

Im Verordnungstext wird von qualifizierten Personen gesprochen. Sie sind durch ihre Ausbildung, spezifische Berufserfahrung und ggf. Registrierung bei den zuständigen Behörden dazu befähigt, die notwendigen Tätigkeiten zur Öffnung der Leuchte auszuführen.

### ***Ist ein separates Betriebsgerät auch ein Gerät in einem Gehäuse, das über eine Steckverbindung zur Leuchte betrieben wird? (Z. B. Baldachin mit eingebautem Betriebsgerät, mit Verbindungselement zur Leuchte)***

Dies kann zutreffen, hängt aber von der Deklaration des Herstellers ab: Ein separates Betriebsgerät, für das es bereits eine Konformitätserklärung gibt und das die Anforderungen der Ökodesign-Verordnung erfüllt, kann in ein zusätzliches Gehäuse eingebaut und mit Steckverbindungen versehen sein. In diesem Fall ist die gesamte Kombination ein „umgebendes Produkt“ im Sinne der Regulierung und fällt – abgesehen von den Anforderungen zur Austauschbarkeit des Betriebsgerätes – nicht in den Anwendungsbereich der Regulierung.

Alternativ dazu kann die gesamte Kombination aus Betriebsgerät, Gehäuse und Steckverbindern zum „separaten Betriebsgerät“ im Sinne der Regulierung erklärt werden. Dann muss für genau diese Kombination eine Konformitätserklärung erstellt und alle Anforderungen der Regulierung einschließlich der Informations- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.

## **Dokumentation, Konformitätserklärung und Pflichten**

### ***Gibt es Rundungsregeln für die Werte der technischen Dokumentation?***

Ja, sie sind in der Verordnung nachzulesen:

- Anhang II, 1. a) CRI-Faktor auf 2. Dezimalstelle; Angaben auf der Verpackung gemäß Anhang II, 3.b), 1.b), g), h), i), m), 3. b), 1.b), g), h), i), m)
- Bei separaten Betriebsgeräten: Farbwiedergabeindex, Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftszustand sowie Quecksilbergehalt

- Bei separaten Betriebsgeräten gemäß Anhang II, 3. b), 2.d), e):  
Leistungsaufnahme im Leerlaufzustand, respektive Bereitschaftszustand

### ***Sind die Piktogramme von LightingEurope lizenzfrei?***

Ja, sie sind auf Anfrage bei der ZVEI-Geschäftsstelle Fachverband Licht erhältlich.

### ***Wo wird die technische Dokumentation von Leuchten (mit eingebautem Betriebsgerät und eingebauter Lichtquelle) abgelegt?***

Die technische Dokumentation von Leuchten verbleibt beim Hersteller und wird den Marktaufsichtsbehörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

### ***Sind von der Verordnung neue Varianten betroffen, die vor dem 01.09.2021 auf den Markt gebracht werden?***

Grundsätzlich muss jedes individuelle Produkt, das erstmals in der EU auf den Markt gebracht wird, der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ökodesign-Verordnung entsprechen. Wenn sich nach dem erstmaligen Inverkehrbringen die Regulierungsanforderungen ändern, spielt das für dieses Produkt keine Rolle mehr.

### ***Müssen alle bestehenden CE-Konformitätserklärungen für Leuchten geändert werden?***

Die EU-Konformitätserklärungen müssen den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültigen Stand der gesetzlichen Anforderungen abbilden. Ab 01.09.2021 müssen sie auf die neuen Verordnungen Bezug nehmen.

### ***Ein Leuchtenhersteller kauft Lichtquelle und EVG von Spezialherstellern, die Produkte tragen deren Markennamen. Wer ist für die Registrierung verantwortlich?***

Für die Registrierung der Lichtquelle in der EPREL-Datenbank ist in diesem Fall der Hersteller (ansässig in der EU) der Lichtquelle verantwortlich, ebenso für die Konformitätserklärung.

Betriebsgeräte müssen nicht in die EPREL-Datenbank eingetragen werden. Allerdings ist der Hersteller für die Konformitätserklärung und die Einhaltung aller Anforderungen an das Betriebsgerät – einschließlich der Informations- und Dokumentationspflichten – verantwortlich.

## **Messung**

### ***Ist die Prüftoleranz die Messunsicherheit (z. B. 3 Prozent) oder die Produktstreuung (z. B. 10 Prozent)?***

angegebenen Werten des Herstellers verglichen. Dabei wenden die Marktaufsichtsbehörden die definierten Prüftoleranzen zugunsten des Herstellers an. In den Prüftoleranzen sind bereits die Messunsicherheiten der Marktaufsichtsbehörden berücksichtigt. Die Prüftoleranzen dürfen von den Herstellern nicht genutzt werden, nur um die Produkte besser aussehen zu lassen.

***Wie messe ich LED-Streifen hinsichtlich Thermik, Elektrik und Betriebsbedingungen?***

Mit Messungen im Labor unter Berücksichtigung der normativen Erfordernisse und Vorgaben des Herstellers.

***Werden Lichtquellen im Dauer- oder im Pulsbetrieb gemessen?***

Lichtquellen werden im Dauerbetrieb nach den Betriebsparametern laut Herstellerangaben und bei einer definierten Umgebungstemperatur gemessen.

**Werbung und Handel**

***Gibt es Anforderungen an die Darstellung technischer Daten von Lichtquellen und umgebenden Produkten in der Werbung?***

Für Leuchten – die mit oder ohne Lichtquelle angeboten werden – gibt es keine Anforderungen zur Kennzeichnung in der Werbung.

Bei Lichtquellen werden in visuell wahrnehmbarer Werbung und in technischem Werbematerial die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der Energieeffizienzklassen (A bis G) angegeben. Für die Darstellung sind besondere Anforderungen zu beachten. Bei „Backofenlampen“ muss z. B. auf die bestimmungsgemäße Verwendung hingewiesen werden.

***Werden künftig noch B2B und B2C unterschieden?***

Nein, es gibt keine Unterscheidung dieser Verkaufskanäle.